

Amtsblatt

Nummer 49
80. Jahrgang
Montag, 02. Dezember 2024

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2024 den geprüften Jahresabschluss 2023 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2023 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 2.720.606,26 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2023 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das

Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 10.07.2024
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2023 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 09.12.2024 bis 20.12.2024 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 24.10.2024

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sperrung der Steinernen Brücke und des Uferweges unter der Steinernen Brücke sowie „Feuerwerksverbot“ im Innenstadtbereich in der Silvesternacht 2024/2025

Anlage: Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich Feuerwerksverbot“

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Im Zeitraum von Dienstag, 31.12.2024 (Silvester), 22.00 Uhr, bis Mittwoch, 01.01.2025 (Neujahr), 02.00 Uhr, wird die Steinernen Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Brückenende und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg entlang der Donau unter der Steinernen Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.

II. Im Zeitraum von Dienstag, 31.12.2024 (Silvester), 20:30 Uhr, bis Mittwoch, 01.01.2025 (Neujahr), 06.00 Uhr, ist das Mitführen, Abbrennen und Abschließen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F 2, F 3, F 4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen im folgendem Stadtgebiet untersagt: In der Altstadt südlich der Donau im und innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße und aus dem Villapark, sowie in Stadtamhof und dem Oberen und Unteren Wöhrd.

Im räumlichen Geltungsbereich des Feuerwerksverbots sind folgende Brücken enthalten: Nibelungenbrücke,

Eiserne Brücke, Steinernen Brücke, Eiserner Steg, Brücke am Wasserkraftwerk (Winzerweg), Wehrbrücke Donaukanal Regensburg, Pfaffensteiner Steg, Grieser Steg, Oberpfalzbrücke, Protzenweiherbrücke.

Der genaue räumliche Umgriff ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

III. Die sofortige Vollziehung der Nrn. I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

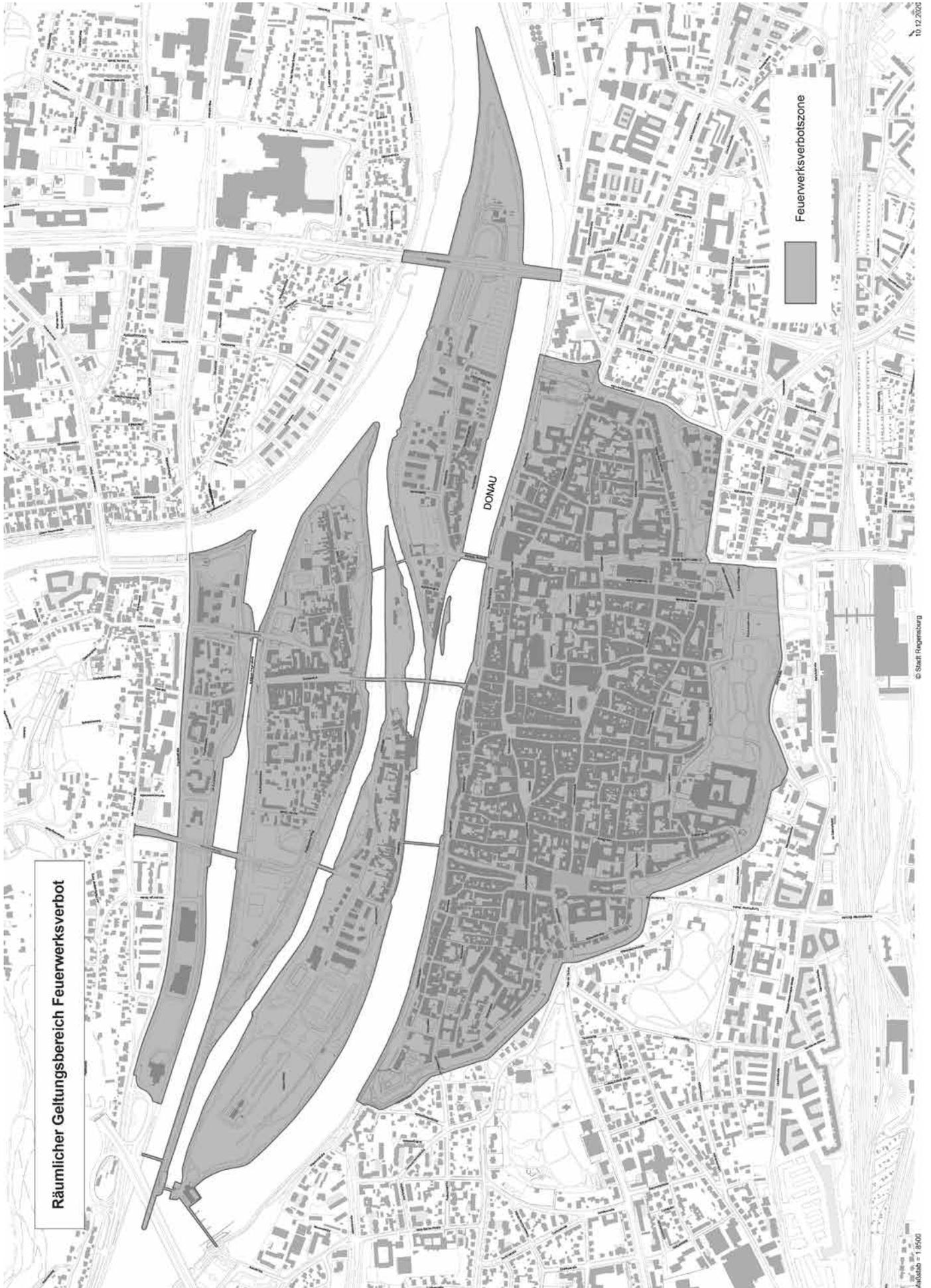
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin



Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

24 A 148 – Gerüstbauarbeiten DIN 18451

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.